

Rechtsordnung der SBU e.V.

Präambel

Die SBU e.V. (im Folgenden: SBU) und ihre Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder haben dafür zu sorgen, dass im Sportverkehr untereinander die geschriebenen und ungeschriebenen Grundsätze des Sports und die Vorschriften der Satzung und Ordnungen der SBU beachtet werden.

Zur Durchsetzung und Wahrung dieser Grundsätze, zur Sicherung des satzungs- und ordnungsgemäßen Sportverkehrs und zur Regelung interner Streitigkeiten beschließt gemäß § 25 der Satzung die SBU durch ihren Delegiertentag die nachfolgende Rechtsordnung.

1. Teil: Gerichtsbarkeit der SBU

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gerichtsbarkeit der SBU ist zuständig für die Regelung von Streitfällen im von der SBU organisierten Sportverkehr. Unter die Gerichtsbarkeit fallen insbesondere Fälle, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zur SBU oder den Tätigkeiten in der SBU stehen.
- (2) Der Rechtsordnung sind alle unmittelbaren Mitglieder der SBU unterworfen. Die unmittelbaren Vereinsmitglieder sind gehalten, ihre Mitglieder durch entsprechende Satzungsregelungen ebenfalls der Gerichtsbarkeit der SBU zu unterwerfen. Ebenso sind alle Organe, Amtsträger der SBU sowie alle Einzelpersonen, die der SBU angehören, an deren Sportverkehr teilnehmen oder Einrichtungen der SBU benutzen, unterworfen. Sie alle sind an rechtskräftige Entscheidungen der Spruchorgane der SBU gebunden.
- (3) In allen strittigen Angelegenheiten, die in Verbindung mit der SBU stehen, dürfen ordentliche Gerichte nur nach Ausschöpfung des Rechtsweges nach dieser Rechtsordnung in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Gerichtsbarkeit des Deutschen Boxverbandes e.V. (im Folgenden: DBV) sowie die Regelungen über den Rechtsverkehr in der Wettkampfbestimmung des DBV werden von der Gerichtsbarkeit der SBU nicht berührt.
- (5) Die Rechtsordnung ist Bestandteil der Satzung der SBU

§ 2 Organe der Gerichtsbarkeit

- (1) Die Gerichtsbarkeit der SBU wird durch das Landesschiedsgericht (erstinstanzliches Spruchorgan der SBU) und das Berufungsgericht (zweitinstanzliches Spruchorgan der SBU) ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts und des Berufungsgerichts sind bei Ausübung ihres Amtes unabhängig und unterliegen in diesem Zusammenhang keinen Weisungen.

- (3) Das Landesschiedsgericht wird in der Besetzung von drei Mitgliedern, dem Rechtswart der SBU als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Delegiertentag gewählt werden, tätig.
- (4) Das Berufungsgericht besteht ebenfalls aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzender und zwei Beisitzern, die von dem Delegiertentag gewählt werden. Der Rechtswart und die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen vom Delegiertentag nicht als Mitglieder des Berufungsgerichts gewählt werden.

§ 3 Ausschluss von Mitgliedern der Spruchorgane

- (1) Sofern ein Mitglied des Spruchorgans selbst oder als Mitglied des Mitgliedervereins der SBU als Partei am Verfahren beteiligt ist, ist er von der Ausübung als Mitglieds des Spruchorgans ausgeschlossen.
- (2) Für ihn ist ein Vertreter zu bestimmen. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds des Landesschiedsgerichts beruft das zweitinstanzliche Spruchorgan (Berufungsgericht) den Vertreter. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds des Berufungsgerichts wird der Vertreter durch den Delegiertentag bestimmt.
- (3) Kann das Spruchorgan nach einem Ausschluss mangels einen Vertreters nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden, so darf das Spruchorgan mit einer Besetzung von 2 Mitgliedern entscheiden. Bei einer Besetzung von einem Mitglied darf das Spruchorgan nur entscheiden, wenn der Vorsitzende das verbliebene Mitglied ist. Andernfalls ist die nächste Instanz zuständig.
- (4) In dem Fall, dass der Vorsitzende ausgeschlossen ist und kein Vertreter gefunden werden kann, so dass das Spruchorgan nur aus zwei Mitgliedern besteht, müssen die verbliebenen beiden Mitglieder unverzüglich bestimmen, wer von ihnen die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt, und dies der Geschäftsstelle und den Beteiligten mitteilen.

§ 4 Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts

- (1) Das Landesschiedsgericht ist erstinstanzlich zuständig für die Entscheidung in allen Streitfällen im von der SBU organisierten Sportverkehr, insbesondere für
 - a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zur SBU,
 - b. Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen,
 - c. Rechtsstreitigkeiten zwischen der SBU einerseits und seinen Mitgliedsvereinen oder deren Mitglieder andererseits,
 - d. Streitigkeiten im Zusammenhang über Vergehen von aktuellen und ehemaligen Vorstandsmitgliedern der SBU, sofern sich diese auf deren Tätigkeit in der SBU bezieht oder das Interesse der SBU unmittelbar betroffen ist,
 - e. Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnung der SBU,
 - f. eines Verstoßes gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe der SBU,
 - g. Zuwiderhandlung gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens,
 - h. Zuwiderhandlung gegen die Interessen der SBU oder
 - i. des Gebrauchs, der Verabreichung oder Zulassung verbotener leistungssteigernder Mittel
(Doping)
 - j. Streitigkeiten über die Nichtigkeit von Beschlüssen der SBU

§ 5 Zuständigkeit des Berufungsgerichts

Das Berufungsgericht ist zweitinstanzlich zuständig für die Berufung gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts.

2. Teil: Das erstinstanzliche Verfahren

§ 6 Antragsberechtigung

Jeder, der durch eine Entscheidung, die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung in den Fällen der Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts (§ 4 der Rechtsordnung) betroffen ist, ist zur Einleitung des Landesschiedsverfahrens berechtigt.

§ 7 Adressat und Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens ist an die Geschäftsstelle der SBU zu richten. Diese leitet den Antrag umgehend an den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a. Namen, Anschrift und Position des Antragstellers;
 - b. Namen und Anschrift des Antragsgegners/Betroffenen oder der Antragsgegner/Betroffenen;
 - c. Darstellung des Sachverhaltes und Mitteilung der vermutlich verletzte Vorschriften;
 - d. Angabe der Namen und Anschriften von Zeugen und die Übermittlung oder Mitteilung aller sonstigen Beweismittel

§ 8 Verfahren und rechtliches Gehör

- (1) Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts hat dem Antragsgegner/Betroffenen umgehend eine Abschrift des Antrags nebst Anlagen zur schriftlichen Stellungnahme zu übermitteln.
- (2) Dem Antragsgegner/Betroffenen ist eine ausreichende Frist zur Stellungnahme und zur Mitteilung eigener Beweismittel zu setzen. Werden im Laufe des Verfahrens weitere Tatsachen bekannt, Urkunden vorgelegt oder Aussagen von Zeugen gemacht, sind diese ebenfalls dem Antragsgegner/Betroffenen umgehend mitzuteilen. Der Antragsgegner/Betroffene muss Gelegenheit erhalten, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist auch hierzu Stellung zu nehmen.
- (3) Der Antragsgegner/Betroffene ist bei Zustellung des Antrags vom Vorsitzenden darüber zu belehren, dass er nicht verpflichtet ist, zur Sache auszusagen. Er ist weiter darauf hinzuweisen, dass, soweit er innerhalb gesetzter Fristen nicht Stellung nimmt, das Spruchorgan davon ausgeht, dass er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht.

§ 9 Zustellungen

- (1) Alle Zustellungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn das Faxprotokoll die ordnungsgemäße Übertragung ausweist und bei E-Mails die Bestätigung über den Zugang vorliegt. Bei E-Mails kann der Empfänger fordern, dass der Absender bestätigt, dass er die E-Mail ordnungsgemäß unterschrieben hat.
- (2) Der Empfänger ist berechtigt, nachzuweisen, dass er trotzdem die Nachricht nicht erhalten hat.
- (3) Ist eine Zustellung auf elektronischem Weg nicht möglich, hat die Zustellung durch Einwurfeinschreiben zu erfolgen.

§ 10 Fristverkürzung; Fristverlängerung

- (1) Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Notfristen, abgekürzt werden. Notfristen sind nur diejenigen Fristen, die in dieser Rechtsordnung als solche bezeichnet sind.
- (2) Auf Antrag können die in der von dem Landesschiedsgericht gesetzten Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind.

§ 11 Zeugenbeweis

- (1) Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts ist nur dann verpflichtet, eine Zeugenaussage anzufordern, wenn nach dem Vortrag der Beteiligten eine sachdienliche Aussage zu erwarten ist. Ist ein Zeugnis des Zeugen auch nach mehrfacher Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht zu erreichen, so gilt der Zeuge als nicht vorhanden.
- (2) Jedes Mitglied der SBU oder seiner Mitgliedsvereine ist verpflichtet, auf Anforderung des Landesschiedsgerichts der SBU oder der Vereine eine Zeugenaussage zu machen. Andere Personen können gebeten werden, eine Zeugenaussage zu machen, wenn sie hierzu bereit sind.
- (3) Die Zeugenaussage ist entsprechend der Aufforderung des Landesschiedsgerichts schriftlich innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist abzugeben.
- (4) Jeder Zeuge ist verpflichtet, in seiner Aussage die Wahrheit wiederzugeben. Wird festgestellt, dass ein Zeuge bewusst falsch aussagt, so ist gegen ihn ein Verfahren wegen Falschaussage gemäß der Rechtsordnung einzuleiten.
- (5) Jeder Zeuge ist berechtigt, das Zeugnis zu verweigern, wenn er mit den Beteiligten in gerader Linie verwandt ist oder wenn er sich durch seine Aussage selbst einer unehrenhaften Handlung beschuldigen müsste. Wird das Zeugnis grundlos verweigert, so ist der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts berechtigt, die Zeugenaussage durch Verhängung einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 50,00 € zu erzwingen. Die Ordnungsstrafe kann mehrfach verhängt werden.

§ 12 Urkundenbeweis

Der Urkundenbeweis erfolgt durch Vorlage der betreffenden Urkunde im Original, in Kopie, per Fax oder per E-Mail. Nicht vorgelegte Urkunden werden nicht berücksichtigt.

§ 13 Sonstige Beweismittel

Sonstige Beweismittel, zum Beispiel Sachverständigengutachten und Ähnliches, sind nur zugelassen, wenn deren Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert des Streites stehen.

§ 14 Zulässige Strafen

- (1) Das Landesschiedsgericht kann als Strafen aussprechen:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. zeitliche oder lebenslange Wettkampfsperren
 - d. zeitliche oder dauernde Amtssperre
 - e. befristeten oder dauernden Ausschluss
 - f. Veranstaltungsverbot oder Verbot der Veranstaltungen am eigenen Ort
 - g. Entzug von Lizenzen
 - h. Verbot von Tätigkeiten für die SBU
 - i. Geldstrafen von 25 Euro bis 2500 Euro
- (2) Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.
- (3) Die Verfolgung von Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen und den Sportbetrieb verjähren in zwölf Monaten ab Kenntnis, alle sonstigen unsportlichen Handlungen oder Vergehen, die eine verbandsgerichtliche Ahndung erforderlich machen, in vierundzwanzig Monaten seit ihrer Begehung. Die Verjährung wird durch eine schriftliche Anzeige oder durch eine Handlung der Organe der SBU oder der Geschäftsstelle unterbrochen.
- (4) Die Höhe und den Umfang des Strafmaßes bestimmt das Landesschiedsgericht unter Berücksichtigung der Schwere der Tat, der durch die Tat verursachten Folgen, der Schwere der Schuld und der Persönlichkeit.

§ 15 Urteil

- (1) Das erstinstanzliche Verfahren endet mit einem Urteil.
- (2) Besteht das Landesschiedsgericht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, entwirft der Vorsitzende einen Urteilsvorschlag und übermittelt diesen mit der gesamten Akte an die beiden Beisitzer.
 - a. Stimmen diese dem Vorschlag zu, so unterschreibt der Vorsitzende das Urteil mit dem Datum dieser Zustimmung und lässt dieses Original von den Beisitzern unterschreiben.
 - b. Stimmen diese dem Vorschlag nicht zu, so erörtert der Vorsitzende mit den Beisitzern fernmündlich die gewünschten Änderungen und fertigt, wenn auf diese Weise eine Einigung des Landesschiedsgerichts zu Stande kommt, einen neuen Vorschlag, dessen Original wie in Ziffer a. vorgesehen von jedem Mitglied des Landesschiedsgerichts zu unterzeichnen ist. Als Datum ist der Tag der Einigung in das Urteil aufzunehmen.
 - c. Lässt sich auf diesem Wege eine Einigung nicht erzielen, bestimmt der Vorsitzende einen Beratungstermin, der nur stattfinden kann, wenn alle drei Mitglieder des

Landesschiedsgerichts anwesend sind. Die Leitung des Beratungstermins obliegt dem Vorsitzenden. In diesem Termin wird das Urteil mit Stimmenmehrheit beschlossen, datiert und unterzeichnet.

- (3) Besteht das Landesschiedsgericht aus zwei Mitgliedern, findet die vorgenannte Regelung insofern Anwendung, dass eine Einigung zwischen den Mitgliedern des Landesschiedsgerichts erzielt werden muss.
- (4) Entscheidet das Landesschiedsgericht durch den Vorsitzenden allein, so fertigt dieser das Urteil und verkündet es dem Antragsgegner/Betroffenen durch Zustellung.
- (5) Sobald das unterschriebene Urteil in Händen des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts ist, stellt dieser dasselbe dem Antragsgegner/Betroffenen zu.
- (6) Jedes Urteil ist schriftlich abzusetzen und hat zu enthalten:
 - a. den Namen des entscheidenden Landesschiedsgerichts,
 - b. Namen und Anschriften des Antragsgegners/Betroffenen,
 - c. die Namen der Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
 - d. die Urteilsformel, aus der sich ergeben muss, welche Entscheidung genau getroffen worden ist
 - e. die Regelung der Kostenfrage,
 - f. die Schilderung des Sachverhalts,
 - g. die Gründe des Urteils,
 - h. die Rechtsmittelbelehrung,
 - i. Datum der Beschlussfassung,
 - j. die Unterschrift(en) des Mitglieds (der Mitglieder) des Landesschiedsgerichts.
- (7) Im Urteil ist der Tatbestand ausführlich darzulegen und auf die Vorschriften zu verweisen, nach denen die Verurteilung erfolgt ist. Auch zur Höhe eines eventuellen Strafmaßes und zur Regelung der Kostenfrage ist Stellung zu nehmen. Jedes Urteil muss einen Hinweis enthalten, ob es rechtskräftig ist oder ob und welches Rechtsmittel innerhalb welcher Notfrist einzulegen ist.
- (8) Das Urteil ist neben dem Antragsgegner/Betroffenen auch der Geschäftsstelle der SBU zuzuleiten. Diese ist für die Umsetzung der im Urteil ausgesprochenen Entscheidung bzw. Sanktion(en) zuständig und übernimmt auch eine eventuell notwendige Veröffentlichung.

§ 16 Wirkung rechtskräftiger Entscheidungen

Rechtskräftige Entscheidungen des Landesschiedsgerichts der SBU sind für alle Verfahrensbeteiligten, aber auch für die Mitgliedsvereine verbindlich. In zivilrechtlichen Verfahren kann bei einem Streitwert über 5.000,00 € der ordentliche Rechtsweg direkt beschritten werden.

Rechtskräftige Sperren sind von der Geschäftsstelle in die Sperrliste zu melden. Eine Streichung vor Ablauf der eingetragenen Sperre ist nur auf Antrag des Landesschiedsgerichts möglich.

3. Teil: Rechtsmittel

§ 17 Berufung

- (1) Gegen jede erstinstanzliche Entscheidung des Landesschiedsgerichts können die Beteiligten innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen nach der Zustellung Berufung einlegen, sofern sie durch die Entscheidung belastet sind. Die Berufung ist an das Berufungsgericht der SBU zu richten.
- (2) Die Berufungsfrist ist gewahrt, wenn die Berufungsschrift am 14. Tage nach der Zustellung des Urteils zur Post gegeben wird. Maßgebend ist der Poststempel. Die Berufung kann auch per Fax oder E-Mail eingelegt werden.
- (3) Die Berufung muss enthalten:
 - a. Namen und Anschriften der Parteien,
 - b. Bezeichnung des Urteils, welches angefochten wird, das Datum des Urteils sowie den Zeitpunkt der Zustellung und
 - c. die Erklärung, dass gegen das Urteil Berufung eingelegt wird.
- (4) Gleichzeitig ist mit der Einlegung der Berufung die Berufungsgebühr an die Geschäftsstelle der SBU zu zahlen.
- (5) Enthält die Berufung die vorstehenden Angaben nicht oder ist die Berufungsgebühr nicht bezahlt, so setzt der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts dem Berufungskläger eine Frist von 14 Tagen, das Versäumte nachzuholen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist der Vorsitzende des erstinstanzlichen Spruchorgans die Berufung als unzulässig zurück.

§ 18 Umfang der Berufung

- (1) Im Berufungsverfahren entscheidet das Berufungsgericht über den Sachverhalt in sachlicher und rechtlicher Hinsicht neu. Es ist an die Entscheidung der ersten Instanz nicht gebunden. Neue Beweismittel sind zulässig.
- (2) Der Berufungskläger kann die Berufung auf einen Teil der ergangenen Entscheidung beschränken. Die Entscheidung unterliegt dann einer Nachprüfung nur insofern, als sie angefochten worden ist.

§ 19 Berufungsverfahren

Stellt der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Berufungsverfahrens vom Berufungskläger erfüllt worden sind, übermittelt er umgehend die gesamte Verfahrensakte mit allen Unterlagen an das Berufungsgericht. Im weiteren Verlauf richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften für die erste Instanz.

§ 20 Zurückverweisung eines Verfahrens

Stellt das Berufungsgericht fest, dass die Vorinstanz nicht zuständig oder nicht satzungsgemäß besetzt war, dass die Entscheidung nicht einwandfrei erkennen lässt, wer bei der Urteilsfindung mitgewirkt hat, der Antragsgegner/Betroffene oder die Beteiligten nicht gehört worden sind oder sonstige grundsätzliche Verfahrensmängel vorliegen, so hebt das Berufungsgericht die Entscheidung auf und verweist das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an das Landesschiedsgericht.

§ 21 Entscheidung in der Berufungsinstanz

- (1) Das Berufungsgericht entscheidet immer in der Sache selbst durch Urteil, wenn eine Zurückweisung der Berufung als unzulässig oder eine Zurückverweisung des Verfahrens nicht infrage kommt.
- (2) Ist die angefochtene Entscheidung sachlich nicht zu beanstanden, so ist das Rechtsmittel durch Urteil als unbegründet kostenpflichtig zu verwerfen.
- (3) Kommt das Berufungsgericht zu einer anderen Beurteilung als die Vorinstanz, so ist durch Urteil auszusprechen, dass das Urteil der Vorinstanz aufgehoben wird. Gleichzeitig ist die neue Entscheidung niederzulegen.
- (4) Teilweise verbüßte Strafen sind zu berücksichtigen. Über die Kosten einschließlich derjenigen des Landesschiedsgerichts ist neu zu entscheiden.

§ 22 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Wird eine in dieser Rechtsordnung genannte Notfrist nicht eingehalten, so kann das Rechtsmittel nachgeholt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Der Antrag muss innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Versäumung der Frist eingelegt werden.
- (2) Das Wiedereinsetzungsgesuch ist an das Spruchorgan zu richten, welches die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Tatsachen, die zur schuldlosen Versäumung geführt haben, sind durch ehrenwörtliche Erklärung gleichzeitig mit Einlegung des Wiedereinsetzungsgesuchs glaubhaft zu machen.
- (3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er die Frist schuldlos versäumt hat und ihm dies erst innerhalb der letzten zwei Wochen vor Beantragung bekannt geworden ist.
- (4) Wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, ist diese Entscheidung unanfechtbar. Andernfalls ist Beschwerde zulässig, es sei denn, das Verbandsgericht hat die Wiedereinsetzung versagt.

§ 23 Besondere Rechtsmittel der Verbände

Den Mitgliedern des Vorstandes der SBU steht das Recht zu, gegen alle Entscheidungen, die im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und dieser Rechtsordnung ergehen, das nach dem Stand des Verfahrens zulässige Rechtsmittel gebührenfrei im eigenen Namen einzulegen. Alle diese Entscheidungen müssen

daher umgehend nach Erlass der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Der Lauf der Fristen und das Recht, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen richten sich nach dieser Rechtsordnung.

§ 24 Rechtskraft eines Urteils

Ein Urteil ist rechtskräftig, wenn die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, ohne dass ein Rechtsmittel eingelegt wurde, ferner, wenn Rechtsmittel nicht mehr möglich sind oder wenn alle zur Einlegung von Rechtsmitteln Berechtigten auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet haben. Auf Antrag einer Partei ist die Rechtskraft auf der Ausfertigung des Urteils zu vermerken.

§ 25 Wirkung der Einlegung eines Rechtsmittels

Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung nicht. Die Vollstreckung kann jedoch auf Antrag des Antragsgegners/Betroffenen vom Vorsitzenden der Berufungsinstanz vorläufig eingestellt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.

§ 26 Pflichtverstöße

Verstößt ein Vorsitzender oder ein Mitglied eines Spruchorgans gegen seine sich aus dieser Rechtsordnung ergebenden Pflichten, so ist gegen ihn ein Verfahren wegen Behinderung des Rechtsverkehrs gemäß der Rechtsordnung einzuleiten.

§ 27 Fristen

Die Berechnung der Fristen und des Fristablaufs erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften des BGB.

4. Titel: Zwangsvollstreckung

§ 28 Vollstreckung

- (1) Wirksame Entscheidungen werden von der Geschäftsstelle der SBU vollstreckt.
- (2) Die Vollstreckung von Geldstrafen erfolgt in der Weise, dass der Verurteilte aufgefordert wird, binnen einer Frist von drei Wochen die Strafe zu bezahlen und darauf hingewiesen wird, dass er bei nicht pünktlicher Zahlung gesperrt wird.
Zahlt der Verurteilte innerhalb der Frist nicht, so wird er von dem Verwaltungsorgan bis zur Zahlung für alle sportlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bereich der SBU gesperrt.
- (3) Ist der Verurteilte in dem Urteil zur Unterlassung oder zur Vornahme einer Handlung verurteilt worden, so beantragt der Gläubiger bei einem Verstoß des Verurteilten gegen die Entscheidung bei dem Spruchorgan, welches die letzte Entscheidung gefällt hat, die Verhängung von Zwangsmitteln.

- (4) Der Vorsitzende des Spruchorgans fordert auf diesen Antrag hin den Verurteilten auf, die ihm verbotene Handlung zu unterlassen oder die ihm aufgebene Handlung vorzunehmen und droht ihm für jeden Fall des Verstoßes ein Zwangsgeld bis zu 500,00 € an. Beachtet der Verurteilte das Urteil auch weiterhin nicht, so verhängt der Vorsitzende auf Antrag des Berechtigten das Zwangsgeld, das entsprechend Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift zu vollstrecken ist.
- (5) Gegen alle Entscheidungen der Verwaltungsorgane und des Spruchorgans, soweit es in der Vollstreckung tätig wird, ist die Beschwerde zulässig. Diese ist schriftlich beim Spruchorgan einzureichen. Das Spruchorgan entscheidet durch nicht anfechtbaren Beschluss.
- (6) Alle Entscheidungen werden im amtlichen Organ der SBU bzw. im amtlichen Organ des DBV veröffentlicht.

5. Titel: Begnadigung und Amnestien

§ 29 Begnadigung

- (1) Das Recht der Begnadigung steht dem Vorstand der SBU zu.
- (2) Dem Vorstand steht auch das Recht der bedingten Begnadigung zu. Sie können in geeignet erscheinenden Fällen eine vorläufige Begnadigung aussprechen, die die endgültige Begnadigung jedoch von einer Bewährungsfrist abhängig macht. Wird der Begnadigte während dieser Frist erneut verurteilt, so kann die frühere Begnadigung widerrufen werden.
- (3) Gnadenanträge sind schriftlich an das Spruchorgan zu richten, das zuletzt entschieden hat. Diese hat den Gnadenantrag unter Beifügung aller Unterlagen sowie einer eigenen Stellungnahme an den zuständigen Vorstand weiterzuleiten.
- (4) Eine Begnadigung darf nur erfolgen, soweit der Antragsgegner/Betroffene dieser würdig ist.
- (5) Entscheidungen in Gnadensachen sind unanfechtbar.

§ 30 Amnestie

Eine Amnestie kann nur vom Delegiertentag auf Vorschlag des Vorstandes für bestimmte Fälle im Vorhinein beschlossen werden. Die Amnestie für Einzelfälle ist unzulässig.

6. Titel: Einstweilige Verfügung

§ 31 Voraussetzung

- (1) In dringenden Fällen kann der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt werden. Die Dringlichkeit und der Sachverhalt sind durch Vorlage von Urkunden und Abgabe einer ehrenwörtlichen Erklärung glaubhaft zu machen.

- (2) Zuständig ist das Landesschiedsgericht. Dessen Vorsitzender kann bei Gefahr im Verzug auch ohne besonderen Antrag eine vorläufige Entscheidung treffen. Alle Entscheidungen ergehen vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache.
- (3) Gleichzeitig mit dem Erlass der einstweiligen Verfügung setzt der Vorsitzende dem Antragsteller eine Frist, Antrag zur Hauptsache gem. §§ 7 ff. dieser Rechtsordnung einzureichen. Wird diese Klage nicht fristgerecht eingereicht, so ist die einstweilige Verfügung aufzuheben.
- (4) Das Landesschiedsgericht hat bei seiner Entscheidung die voraussichtliche Rechtslage zu berücksichtigen.

§ 32 Antragstellung

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail eingereicht werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich über den Sachverhalt in jeder ihm notwendig und sinnvoll erscheinenden Weise auch anderweitig zu informieren.

§ 33 Entscheidung

Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Dieser ist unanfechtbar.

7. Titel: Verfahrenskosten

§ 34 Gebühren

- (1) Verfahren vor den zuständigen Spruchorganen der SBU sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühr für die erste Instanz wird vom Vorsitzenden des Spruchorgans bei dem Antragsteller angefordert, es sei denn der Antragsteller ist ein Organ der SBU. Derselbe ist darauf hinzuweisen, dass vor einer Zahlung der Gebühr das Spruchorgan vorbehaltlich vorrangiger Regelungen nicht tätig wird. Bei Anträgen auf eine einstweilige Verfügung ist die Gebühr nach Erlass des Beschlusses zu fordern.
- (3) Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so ist die Rechtsmittelgebühr innerhalb der Rechtsmittelfrist an die Kasse der SBU zu zahlen. Die Einzahlung der Rechtsmittelgebühr ist dem Vorsitzenden des zuständigen Spruchorgans nachzuweisen.
- (4) Die Gebühren betragen für
 - a. Antrag vor dem Landesschiedsgericht 50,00 €
 - b. Berufung 100,00 €
 - c. Wiederaufnahme 75,00 €
 - d. Beschwerde im Zwangsvollstreckungsverfahren 25,00 €
 - e. Antrag auf einstweilige Verfügung 25,00 €
 - f. Gnadengesuch 50,00 €
 - g. Proteste in Ligaangelegenheiten 75,00 €

- (5) Neben diesen Gebühren erhebt das Spruchorgan auch die Kosten der jeweiligen Verhandlung, insbesondere die durch die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen entstehenden Kosten. Ein Entgelt für den Zeitaufwand ehrenamtlicher Tätigkeit von Organen erfolgt nicht.
- (6) Für die Mitglieder des Spruchorgans und Angehörige der SBU gelten die Festlegungen in der Reisekostenordnung des DBV, solange die SBU keine eigene Reisekosten- und Gebührenordnung beschlossen hat.
- (7) Geladene Zeugen und Sachverständige, soweit es sich nicht um Angehörige der SBU handelt, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen nachgewiesenen Kosten.

§ 35 Kostenentscheidung

- (1) Jede Entscheidung hat die Kostentragung zu regeln.
- (2) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz. Gibt das Spruchorgan dem Antrag nur teilweise statt, so sind die Kosten nach dem Verhältnis des Unterliegens zu verteilen.
- (3) Der Mitgliedsverein haftet ebenfalls für die Kosten, die seinem Vereinsmitglied auferlegt werden, wenn er in Kenntnis der Verfehlung seines Mitglieds nicht alles unternommen hat, um den Antragsgegner/Betroffenen von dem begangenen Verstoß oder Vergehen abzuhalten.
- (4) In den Gerichtsverfahren trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs die SBU die Kosten. Ist das Verfahren aufgrund eines Antrags eines Mitgliedes oder Vereins eingeleitet worden und wird im Laufe des Verfahrens festgestellt, dass dessen Vorbringen grob unrichtig war, so können die Kosten dem Antragsteller ganz oder nach billigem Ermessen auferlegt werden.

§ 36 Verteilung der Sitzungskosten

Entscheidet das Spruchorgan aufgrund einer Sitzung und werden in dieser mehrere Verfahren behandelt, so sind die Gesamtkosten anteilig auf jedes Verfahren umzulegen.

§ 37 Kosten der Parteien

Eine Erstattung der den Parteien entstehenden eigenen Kosten des Verfahrens und für Schriftwechsel und Tätigkeiten vor Einleitung eines Verfahrens ist ausgeschlossen. Die Kosten der Parteien für die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind auch von Erstattung ausgeschlossen.